

Satzung des Hannoverschen Pfarrvereins

beschlossen auf der Sprecher- und Mitgliederversammlung
am 7. Mai 1991 in Nienburg

A. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der **HANNOVERSCHE PFARRVEREIN e.V.** ist ein freier Zusammenschluss der Pastorinnen und Pastoren der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippes.

(2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat als Interessensgemeinschaft den Zweck:

- a) Die Aufgaben der Pastorinnen und Pastoren zu klären, für ihre Rechte einzutreten und für sie partnerschaftlich Verhandlungen mit der Kirchenleitung zu führen.
- b) Zu Fragen, die die Pastorinnen und Pastoren betreffen, sich öffentlich zu äußern.
- c) Die Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gruppen in den Landeskirchen zu fördern.
- d) Sich mit der Ausbildung der Theologinnen und Theologen zu befassen.
- e) Die Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren und ihre Beschäftigung mit theologischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu unterstützen.
- f) Die Verbindung mit den anderen entsprechenden Vereinigungen und der Dachorganisation zu halten.
- g) Für die Mitglieder und ihre Familien Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen und zu fördern.
- h) Die Beziehungen zwischen Pfarrfamilien sowie zu Pfarrwitwen und -witwern und Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand zu pflegen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Personenkreis

Mitglieder können alle Pastorinnen und Pastoren werden, die in den Landeskirchen Hannover und Schaumburg-Lippe tätig sind, sowie Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und im Ruhestand. Auch andere im Bereich der Landeskirchen ansässige Theologinnen und Theologen können die Mitgliedschaft erwerben.

Ebenfalls können Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme anderer Personen ist in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag möglich.

§ 4 Eintritt

(1) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben, die von der/dem Vorsitzenden schriftlich bestätigt wird.

(2) Mitglieder, die in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche oder eines kirchlichen Werkes außerhalb der Landeskirche Hannover und Schaumburg-Lippe treten, können dem Hannoverschen Pfarrverein auf Wunsch weiterhin angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich der/dem Vorsitzenden erklärt werden. Der Empfang der Austrittserklärung wird der/dem Austretenden schriftlich bestätigt. Die finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Austritt zu erfüllen.

(3) Beim Übergang in einen anderen Pfarrverein entfallen die Bestimmungen des Absatz 2.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) die Rechte des geistlichen Standes verliert.
- b) sich zu den Satzungen in offenbaren Widerspruch setzt.
- c) die Beitragszahlung trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung zwei Jahre unterlässt.

Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur nächsten Sprecherinnen- und Sprecherversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet. (§12 Buchstabe k).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Wahlrecht nach § 11 Abs. 1 und 2.

(2) Sie können Vorschläge und Anträge im Sinne von § 2 an die Mitgliederversammlung, die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung oder an den Vorstand richten.

(3) Sie verpflichten sich, die Satzung anzuerkennen und die Beiträge nach § 9 Buchstabe f regelmäßig zu zahlen.

§ 7 Regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitglieder können sich regional zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, um schwerpunktmäßig an der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

(2) Eine Arbeitsgemeinschaft kann Vorschläge und Anträge im Sinne von § 2 an die Mitgliederversammlung, die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung oder an den Vorstand richten.

(3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt sich eine/n Vorsitzenden.

(4) Sie kann durch den Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes Zuschüsse zur Kostendeckung erhalten.

C Organe des Vereins

§ 8 Gliederung

Der Verein bildet folgende Organe:

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung,
- III. den Vorstand.

I Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:

- a) für die Verwirklichung des Zwecks nach § 2 einzutreten,
- b) über Vorträge und Anträge zu beschließen,
- c) den Tätigkeitsbericht der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung entgegenzunehmen (§ 13 Abs. 4),
- d) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- e) die Berichte der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- f) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen sowie Sonderumlagen zu beschließen,
- g) über die Schaffung und Aufhebung von Wohlfahrtseinrichtungen nach § 2 Buchstabe g zu entscheiden,
- h) über die Satzung und deren Änderung nach § 23 zu beschließen, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung nach § 24 zu entscheiden.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens zwanzig Mitglieder aus mehr als einem Kirchenkreis mit schriftlicher Begründung beantragen. Eine Mitgliederversammlung kann mit einer Sprecherinnen- und Sprecherversammlung verbunden werden (§ 13 Abs. 1).
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit sie nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände anders beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren Stellvertreter vorbereitet und geleitet.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt zu ihr im Einvernehmen mit ihrer/ihrem Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und der Leiterin/dem Leiter der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gilt als Einladung.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die §§ 23 und 24 bleiben davon unberührt.
- (6) Über alle Ergebnisse der Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt.

II. Die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung

§ 11 Die Sprecherinnen und Sprecher

(1) Die in einem Kirchenkreis wohnenden Mitglieder wählen auf die Dauer von vier Jahren für diesen eine/n Sprecherin/Sprecher und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Eine/r von beiden muss Mitglied des Konvents sein.

(2) Sind mehr als fünfundzwanzig Mitglieder in einem Kirchenkreis, werden zwei Sprecherinnen/Sprecher und Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Sind in einem Kirchenkreis weniger als sechs Mitglieder, so tun sich bei der Wahl die Mitglieder benachbarter Kirchenkreise zusammen und wählen eine/n Sprecherin/Sprecher und deren Stellvertreter aus verschiedenen Kirchenkreisen.

(3) Die Sprecherinnen/Sprecher werden besonders im Sinne von § 2 Buchstabe e und h tätig und vertreten die Mitglieder ihrer Kirchenkreise. Sie leiten Vorschläge und Anträge an die Organe des Vereins weiter, beraten deren Vorlagen mit den Mitgliedern und führen, soweit erforderlich, Beschlüsse herbei. Vor Wahlen nach § 12 Buchstabe c und d beraten sie mit Mitgliedern.

§ 12 Aufgaben

Die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung hat zur Aufgabe:

- a) Richtlinien zur Verwirklichung des Zwecks nach § 2 aufzustellen,
- b) über Vorschläge und Anträge zu beschließen,
- c) die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n und deren Stellvertreter nach § 16 Abs. 1 zu wählen,
- d) vier Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertreter nach § 16 Abs. 2 zu wählen,
- e) die Berufung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, der Schriftleiterin/des Schriftleiters sowie der Vertreterin/des Vertreters der im Vorbereitungsdienst stehenden Theologinnen/Theologen und der Vertreterin/des Vertreters der Ruheständlerinnen/Ruheständler nach § 16 Abs. 3 zu bestätigen,
- f) zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kassen und der Jahresrechnung zu bestellen,
- g) den Jahresbericht des Vorstandes anzunehmen und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu entlasten (§ 17 Abs. 8),
- h) die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer abzunehmen und den Vorstand darin zu entlasten (§ 21 Abs. 3),
- i) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen (§ 21 Abs. 3),
- j) das Recht, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 5 das Vertrauen zu entziehen,
- k) über Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 4 zu entscheiden,
- l) die Satzung und ihre Änderung nach § 23 zu beschließen,
- m) die Auflösung des Vereins nach § 24 zu beschließen.

§ 13 Arbeitsweise

(1) Die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens fünf Sprecherinnen/Sprecher mit schriftlicher Begründung beantragen. Eine Sprecherinnen- und Sprecherversammlung kann mit einer Mitgliederversammlung verbunden werden (§ 10 Absatz 1)

(2) Die Sprecherinnen/Sprecher können sich bei der Versammlung durch Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitvertretung eines fremden Wahlbezirkes ist nicht möglich. Sind weder Sprecherinnen/Sprecher noch deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter eines Wahlbezirkes anwesend, kann ein anderes Mitglied aus dem Bezirk die Vertretung übernehmen, dem die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung für diese Versammlung Stimmrecht auf Antrag übertragen kann.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sprecherinnen und Sprecherversammlung beratend teil. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Sprecherin/Sprecher, so kann sein Stimmrecht nur von seiner Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen werden.

(4) Die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit von vier Jahren die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und deren Stellvertreter. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, vertritt die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Er erstattet vor der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeitsbericht (§ 9 Buchstabe c).

(5) Zur Sprecherinnen- und Sprecherversammlung lädt die Leiterin/der Leiter mit Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Sprecherinnen- und Sprecherversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung mit der Tagesordnung soll außerdem im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

(6) Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getätigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Der § 16 Abs. 5 sowie die §§ 23 und 24 bleiben davon unberührt.

(7) Über alle Ergebnisse der Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt.

III. Der Vorstand

§ 14 Aufgaben

Der Vorstand hat zur Aufgabe:

- a) an der Verwirklichung des Zwecks gemäß § 2 nach den Richtlinien der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung gemäß § 12 Buchstabe a zu arbeiten,
- b) für die Ausführung aller Beschlüsse zu sorgen,
- c) die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
- d) die Verbindung mit den in den Landeskirchen geordneten Pastorinnen- und Pastorenvertretungen sowie mit anderen Interessenverbänden und Gruppen zu halten,

- e) die Schatzmeisterin/den Schatzmeister zu berufen (§ 16 Abs. 3) und bei der Verwaltung des Vermögens und der Kassen anzuweisen (§ 21),
- f) einen Haushaltsplan gemäß § 12 Buchstabe i aufzustellen,
- g) die Schriftleiterin/den Schriftleiter zu berufen (§ 16 Abs. 3),
- h) das Mitteilungsblatt herauszugeben,
- i) die Vertreterin/den Vertreter der im Vorbereitungsdienst stehenden Theologinnen/Theologen und die Vertreterin/den Vertreter der Ruheständlerinnen/Ruheständler zu berufen (§ 16 Abs. 3),
- j) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen, die Aufnahmen nach § 3 und den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 4 zu beschließen.

§15 Zusammenetzung

Dem Vorstand gehören an:

der/die Vorsitzende,

der/die stellvertretende Vorsitzende,

vier weitere Mitglieder als Beisitzerin/Beisitzer,

die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,

die Schriftleiterin/der Schriftleiter,

eine Vertreterin/ein Vertreter der im Vorbereitungsdienst stehenden Theologinnen/Theologen

eine Vertreterin/ein Vertreter der Ruheständlerinnen/Ruheständler.

§ 16 Bildung

- 1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung nach § 12 Buchstabe c aus dem Kreis der aktiven Pastorinnen/Pastoren in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 2) Die vier Beisitzerinnen/Beisitzer werden mit je einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter von der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung nach § 12 Buchstabe d aus dem Kreis der aktiven Pastorinnen/Pastoren gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 3) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Schriftleiterin/der Schriftleiter und die Vertreterin/der Vertreter der Ruheständlerinnen/Ruheständler werden von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes berufen. Die Vertreterin/der Vertreter der im Vorbereitungsdienst stehenden Theologinnen/Theologen wird für die Zeit ihres/seines Vorbereitungsdienstes berufen. Die Berufungen werden erst gültig durch die Bestätigung der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung nach § 12 Buchstabe e.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gebildet ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt die Nachfolgerin/der Nachfolger für die Dauer der Wahlperiode ein.
- 5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder müssen von ihrem Amt zurücktreten, wenn ihm oder ihnen nach § 12 Buchstabe j die Sprecherinnen- und Sprecherversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Vertrauen entzieht. Der entsprechende Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§17 Arbeitsweise

- 1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen.
- 2) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Leiterin/der Leiter der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- 5) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sachverständige hinzuziehen und beschlussfähige Ausschüsse einsetzen.
- 6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Über alle Ergebnisse der Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt.
- 8) Der Vorstand gibt der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht nach § 12 Buchstabe g.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Für die Führung der laufenden Geschäfte bildet der Vorstand aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand
Ihm gehören an:
die/der Vorsitzende
die/der Stellvertretende Vorsitzende
die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
die Schriftleiterin/der Schriftleiter
- 2) Der Geschäftsführende Ausschuss soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 3) Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine formlose Einberufung.
- 4) Der Ausschuss kann für seine Tätigkeit Sachverständige hinzuziehen.
- 5) Die Niederschriften gehen allen Mitgliedern des Vorstands und der Leiterin/dem Leiter der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung zu.

§ 19 Die/der Vorsitzende

- 1) Die/der Vorsitzende wird nach § 16 Abs. 1 gewählt.
- 2) Sie/er und ihre Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die/der Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Mitgliederversammlung vor, beruft sie unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- 4) Sie/er wird von der Leiterin/dem Leiter der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung und deren Vorbereitung beteiligt. (vgl. § 13 Abs. 5).
- 5) Die/der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 20 Die/der stellvertretende Vorsitzende

- 1) Die/der stellvertretende Vorsitzende wird nach § 16 Abs. 1 gewählt
- 2) Die/der stellvertretende Vorsitzende ist Schriftführerin/Schriftführer und für die Protokollführung verantwortlich.

§ 21 Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

- 1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeisterin wird nach § 16 Abs. 3 berufen und von der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung nach § 12 Buchstabe e bestätigt.
- 2) Sie/er verwaltet das Vermögen und führt die Kassen unter Aufsicht der/des Vorsitzenden und nach Anweisung des Vorstandes (§ 14 Buchstabe e).
- 3) Sie/er hat jährlich den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres vorzulegen
- 4) und den Haushaltsplan des kommenden Jahres aufzustellen (§ 14 Buchstabe f).

§ 22 Die Schriftleiterin/der Schriftleiter

- 1) Die Schriftleiterin/der Schriftleiter wird vom Vorstand nach § 16 Abs. 3 berufen und von der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung nach § 12 Buchstabe e bestätigt.
- 2) Sie/er ist für das Mitteilungsblatt des Hannoverschen Pfarrvereins verantwortlich.

D Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist die Beschlussfassung bei einer Sprecherinnen- und Sprecherversammlung (§ 12 Buchstabe l) und einer Mitgliederversammlung (§ 9 Buchstabe h) mit je Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist die Beschlussfassung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Sprecherinnen- und Sprecherversammlung (§ 12 Buchstabe m) und der Mitgliederversammlung (§ 9 Buchstabe i) mit je Zweidrittelmehrheit notwendig. Ein entsprechender Antrag muss jeweils auf der Tagesordnung gestanden haben.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten kirchlicher Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 2 beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 9 Buchstabe i).

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Vorstehende Satzung des Hannoverschen Pfarrvereins e.V. wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 7. Mai 1991 in Nienburg und beim Amtsgericht Hannover am 1. September 1991 eingetragen.
- 2) Damit tritt die Satzung vom 12. Oktober 1970 außer Kraft.